



DG(SANCO)2013-6965 – RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES ÜBER EIN AUDIT IN SPANIEN

9. – 19. APRIL 2013

BEWERTUNG DER VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ERGRIFFENEN FOLGEMABNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT AMTLICHEN KONTROLLEN DER SCHLACHTUNG UND DER VERARBEITUNG VON FRISCHEM FLEISCH, INSBESONDERE FRISCHEM SCHAF- UND EQUIDENFLEISCH

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DEN OBEN GENANNTEN AUDITBESUCH. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS DG(SANCO) 2013-6965).**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält die Ergebnisse eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) vom 9. bis zum 19. April 2013 in Spanien durchgeführt hat. Bewertet werden sollten die zuständigen Behörden hinsichtlich der Durchführung amtlicher Kontrollen und der Durchsetzung von Vorschriften über die Schlachtung von Equiden und Schafen sowie über die Verarbeitung von frischem Fleisch.

Dieses Audit fand nachfassend zum Audit vom Mai 2011 (DG(SANCO)/2011-6021) statt, bei dem schwerwiegende Mängel bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen in dem bewerteten Sektor festgestellt worden waren. Als Reaktion darauf hatten die zuständigen Behörden rasch einen Maßnahmenplan ausgearbeitet, dessen Kern der Strategieplan für Schlachthöfe für kleine Wiederkäuer und Equiden war und eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Behebung der bei dem Audit festgestellten Verstöße darstellte. Im Rahmen dieses Plans haben die zuständigen Behörden 457 Schlachthöfe bewertet. Bis Mai 2013 war 31 Schlachtlinien die Zulassung entzogen worden und bei 9 war sie immer noch ausgesetzt. Das FVO beurteilte die von den spanischen Behörden ergriffenen Maßnahmen anhand einer Dokumentenanalyse als zufriedenstellend. Zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen in der Praxis traf sich das FVO-Auditteam mit den Behörden und besuchte in drei Autonomen Gemeinschaften sechs Schlachthöfe und Zerlegebetriebe für kleine Wiederkäuer und Equiden sowie einen Pferdemaßbetrieb.

Das FVO-Auditteam stellte fest, dass der Strategieplan von den besuchten Autonomen Gemeinschaften umgesetzt wurde. Das Vorgehen war in den besuchten Autonomen Gemeinschaften gut koordiniert. Es umfasste Bewertungs- und Überprüfungsbesuche in

allen betroffenen Betrieben sowie die Berichterstattung an die zentrale zuständige Behörde. Nach der formalen Beendigung des Strategieplanprojekts werden die amtlichen Kontrollen in den besuchten Betrieben auf Grundlage des amtlichen Kontrollplans weitergeführt, der in den Autonomen Gemeinschaften als ständiges Kontrollinstrument angewandt wird.

Die spanischen Behörden haben mit der Umsetzung des Strategieplans beachtliche Anstrengungen unternommen. Vor allem wurden Koordinierungs- und Kontrollabläufe verbessert. Es wurde ein Rahmen für erfolgreiche amtliche Kontrollen eingerichtet. Die amtlichen Kontrollen basierten auf schriftlichen Verfahren, wurden auf Risikobasis priorisiert, häufig durchgeführt und gut dokumentiert. Sie waren allerdings nicht umfassend wirksam. Die betroffenen zuständigen Behörden stellten nicht alle relevanten Mängel fest und das Follow-up war nicht immer angemessen. In den meisten Fällen spiegelten die Berichte nicht die tatsächliche Situation in den Betrieben wider.

In vier der sechs besuchten Schlachthöfe stellte das FVO-Team erhebliche Mängel im Zusammenhang mit Wartung, Anordnung, Zulassung und dem Verständnis der Lebensmittelunternehmer von ihren rechtlichen Verpflichtungen fest. In zwei Betrieben wurden die Mängel als schwerwiegend eingestuft und die Angaben der Lebensmittelunternehmer waren nicht klar und glaubwürdig. In einem dieser Betriebe fanden vermutlich rechtswidrige Handlungen unter inakzeptablen Hygienebedingungen statt. Die amtliche Überwachung in diesem Betrieb war nicht zufriedenstellend. Das FVO-Team verlangte dringende Abhilfemaßnahmen in beiden Betrieben und erhielt Belege für diese Maßnahmen.

Das FVO-Team stellte Mängel bei der Zulassung der Betriebsverfahren fest. Drei der sechs Betriebe erfüllten die Zulassungsbedingungen nicht. In den Zulassungsunterlagen waren die Tätigkeiten angegeben, für die die Betriebe zugelassen wurden, jedoch enthielten sie keine Verweise auf Räumlichkeiten, Grundstück und Umschließung des Betriebs. Dies führte zu schwerwiegenden Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung des Zuständigkeitsbereichs des Lebensmittelunternehmers und des amtlichen Tierarztes.

In den meisten Fällen wurden die Unternehmer als kompetent und gut geschult in Betriebshygiene beurteilt. Nur in wenigen Fällen wurde festgestellt, dass Schlachtkörper sichtbar kontaminiert waren. In mehreren Betrieben könnte sich jedoch übermäßiges Verspritzen und die schlechte oder gar nicht durchgeführte Sterilisierung von Geräten negativ auf die Betriebshygiene auswirken.

Im Zusammenhang mit der Identifizierung von Pferden wurden keine Mängel festgestellt. Bei der Prüfung der Begleitdokumente stellte das FVO-Team fest, dass die Pässe und die Informationen zur Lebensmittelkette bei keinem der vom FVO-Team geprüften Pferde Angaben zur medikamentösen Behandlung enthielten. Außerdem ist das Formular für die Informationen zur Lebensmittelkette so angelegt, dass der Eigentümer nur eventuelle medikamentöse Behandlungen angibt, die in den letzten 30 Tagen durchgeführt wurden. In einem der besuchten Pferdemaßbetriebe wurden Mängel bei der Aufzeichnung medikamentöser Behandlungen festgestellt.

Abgesehen von einem Fall wurden die Tierschutzvorschriften im Allgemeinen eingehalten.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die zuständige Behörde zur Beseitigung der im Rahmen des Auditbesuchs festgestellten Mängel.

Empfehlungen

Der Kommission sollte innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts ein Maßnahmenplan mit den auf die Empfehlungen in diesem Bericht hin ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen (mit Angabe der Fristen für deren Durchführung) zur Beseitigung der festgestellten Mängel übermittelt werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Die bereits eingeleiteten Maßnahmen, die die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen gewährleisten sollen, sollten vollständig durchgeführt werden; vor allem sollte ein dokumentiertes und standardisiertes Verfahren zur Bewertung und zum Follow-up von Verstößen entwickelt werden, wie in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 festgelegt.
2.	Es sollte ein System zur Überprüfung amtlicher Kontrollen und Verfahren entwickelt und eingesetzt werden, wie im Strategieplan angegeben und in einer der besuchten Autonomen Gemeinschaften bereits umgesetzt, damit die Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 eingehalten werden.
3.	Die bereits eingeleiteten Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass nur die Betriebe, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, in der Liste der zugelassenen Betriebe gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geführt werden, sollten vollständig durchgeführt werden.
4.	Die bereits eingeleiteten Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die amtlichen Tierärzte alle erforderlichen Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wahrnehmen, darunter auch Inspektion und Audit, sollten vollständig durchgeführt werden.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6965